



Vorbereitung auf die EU- Entwaldungsverordnung (EUDR): Sechs unterschätzte Praxisrisiken

Was Compliance, Recht, Einkauf und Zoll vor dem Anwendungsbeginn am 30. Dezember 2026 klären sollten – von Produktscope bis Legalitätsprüfung.

Inhalt

Die Anforderungen der EUDR	1
Sechs Fragen, die Unternehmen jetzt prüfen sollten	2
1. Sind wirklich alle relevanten Produkte erfasst?	2
2. Wurde die Rolle für jeden Vorgang bestimmt?	3
3. Wurden Prozesse für die Informationssammlung definiert?	4
4. Wurden interne Prozesse und Standards zur Legalitätsprüfung definiert? ...	5
5. Ist das Risiko der Warenvermischung in der Lieferkette berücksichtigt?	6
6. Sind Governance und Dokumentation prüfungsfest?	7
Leistungsangebot	8
Kontakt & nächste Schritte	9
Expertise	10



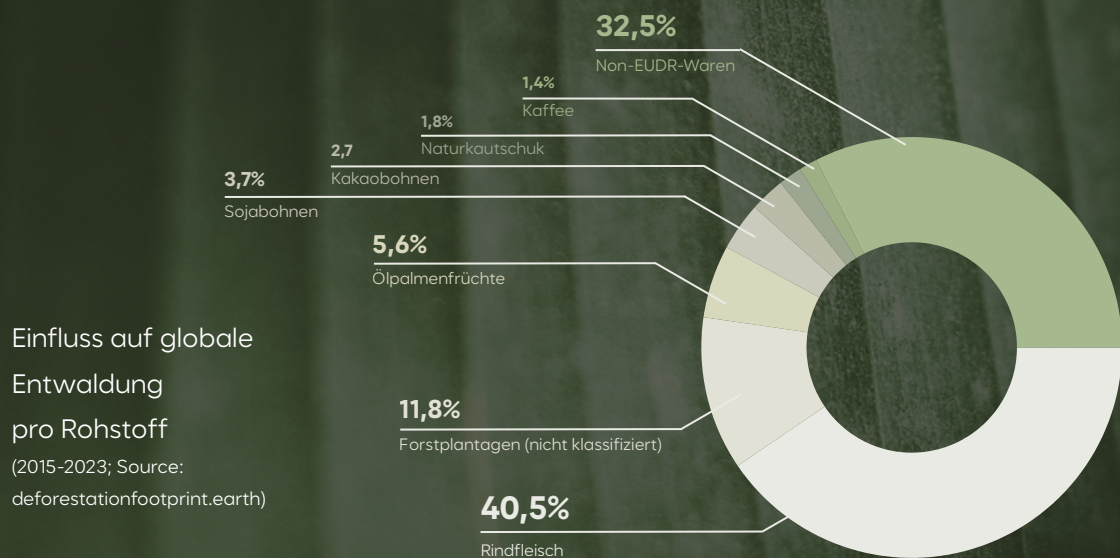
Die Anforderungen der EUDR

Mit der Verordnung (EU) 2023/1115 – der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) – hat der europäische Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, das **in seiner praktischen Konsequenz weit über klassische Compliance-Regulierung hinausgeht**.

Sieben relevante Rohstoffe – Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz – samt einer umfangreichen Liste davon abgeleiteter Erzeugnisse gemäß **Anhang I EUDR** bilden den materiellen Kern. Diese dürfen ab dem **30. Dezember 2026*** nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus ihm ausgeführt werden, wenn sie kumulativ **entwaldungsfrei** sind, **gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften** des Erzeugerlandes produziert wurden und von einer **Sorgfaltserklärung** oder vereinfachten Erklärung gedeckt sind.

Bei Verstößen drohen empfindliche **Sanktionen mit Geldbußen von bis zu 4 %** des unionsweiten Jahresumsatzes, Einziehung der Waren und Einnahmen sowie der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und Fördermitteln für bis zu zwölf Monate.

* Ausnahme: Für Marktteilnehmer, die Kleinstunternehmen bzw. kleine Unternehmen iSd Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 EU-Bilanz RL sind, gilt als Geltungsbeginn der 30.06.2027



Sechs EUDR-Fragen, die Unternehmen jetzt prüfen sollten

1. Sind wirklich alle relevanten Produkte erfasst?

Kurzantwort: Maßgeblich ist nicht die Produktbezeichnung, sondern die zolltarifliche Einreihung nach Anhang I EUDR.

Der Produkt-Check beginnt beim Artikelstamm. Jede Position ist anhand ihres KN- beziehungsweise **HS-Codes gegen Anhang I** abzugleichen. Erfasst sind nicht nur Primärerzeugnisse wie Rohkaffee oder Rohholz, sondern auch Folgeerzeugnisse, die daraus hergestellt wurden.

Zu prüfen sind beide Richtungen: **Verkauf und Einkauf**. In der Vorbereitung zeigt sich häufig, dass zunächst nur das Verkaufsportfolio betrachtet wird. Importierte Vorprodukte, Betriebsmittel und Handelsware dürfen aber nicht unberücksichtigt bleiben.

Ein eigenes Thema sind Verpackungen. **Verpackungsmaterial**, das ausschließlich dazu dient, eine andere Ware zu stützen, zu schützen oder zu transportieren, fällt nach der Auslegung der Kommission nicht unter die EUDR. Wird **Verpackung** dagegen als **eigenständige Ware** eingeführt oder gehandelt und ist sie in Anhang I gelistet, kann sie relevant sein. Von der EUDR zu unterscheiden ist die Verpackungsverordnung PPWR (EU) 2025/40, die seit dem 12. August 2026 gilt. Beide Regelwerke verfolgen unterschiedliche Ziele; die PPWR beantwortet keine EUDR-Scope-Frage.

Da sich **Anhang I vor Kurzem (13 Juli 2026) nochmal geändert** hat, ist ggf. ein erneuter Produkt-Check notwendig. Zudem sollten Prozesse implementiert werden, die eine fortlaufende und regelmäßige Überprüfung ermöglichen.

Zur Selbsteinschätzung: Wurde sowohl das Verkaufs- als auch das Einkaufsportfolio gegen die aktuellste Version von Anhang I geprüft?

2. Wurde die Rolle für jeden Vorgang bestimmt?

Kurzantwort: Die EUDR-Rolle ist produkt-, vorgangs- und gesellschaftsbezogen zu bestimmen, nicht pauschal für den Konzern.

Die Verordnung unterscheidet **vier Akteursgruppen**. **Marktteilnehmer** bringen relevante Erzeugnisse erstmals auf dem Unionsmarkt in Verkehr oder führen sie aus; sie tragen die vollständige Sorgfaltspflicht nach Art. 8 bis 11 EUDR. **Nachgelagerte Marktteilnehmer** verarbeiten oder stellen Erzeugnisse her, die bereits von einer Erklärung gedeckt sind. **Händler** stellen relevante Erzeugnisse unverändert bereit. Für **Kleinst- und Kleinprimärerzeuger** sieht Art. 4a EUDR ein eigenes, vereinfachtes Regime vor.

Wer aus einem Drittland importiert, ist insoweit regelmäßig Marktteilnehmer. Ist der Einführer nicht in der Union niedergelassen, rückt nach Art. 7 EUDR die erste in der Union niedergelassene Person in diese Rolle ein. Die Sorgfaltspflicht lässt sich damit nicht auf den ausländischen Lieferanten verlagern.

Dieselbe juristische Person kann **mehrere Rollen** einnehmen, etwa als Importeur von Rohkautschuk und zugleich als nachgelagerter Marktteilnehmer für daraus gefertigte Erzeugnisse. Davon strikt zu trennen ist die Verteilung auf mehrere Gesellschaften einer Unternehmensgruppe: Jede Gesellschaft ist eigenständig zu beurteilen. Die Konzernzugehörigkeit allein ersetzt keine eigene Pflichterfüllung.

Zur Selbsteinschätzung: Wurde die Rolle pauschal für den Konzern oder für jede Gesellschaft, jedes Produkt und jeden Vorgang bestimmt?

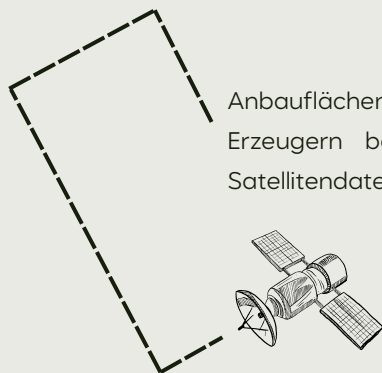
3. Wurden Prozesse für die Informationssammlung definiert?

Kurzantwort: Art. 9 EUDR verlangt konkrete, überprüfbare Informationen zur einzelnen Ware (Produktinformationen) und dessen Erzeugung (Entwaldungsfreiheit und Legalität).

Zu sammeln sind unter anderem **Produktbeschreibung** und Menge, Erzeugerland, die **Geolokalisierung sämtlicher Produktionsflächen**, der Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung, Kontaktdaten in der Lieferkette sowie **Nachweise zur Entwaldungsfreiheit** und zur Legalität. Die Koordinaten sind mit mindestens sechs Dezimalstellen anzugeben; für Flächen über vier Hektar sind grundsätzlich Polygone erforderlich.

Diese Daten stammen fast immer von Dritten: von Erzeugern, Exporteuren oder Sammelstellen. Ihre Beschaffung braucht Vorlauf, Vertragsgrundlagen und oft **technische Unterstützung** beim Lieferanten. Nachträglich sind sie schwer zu rekonstruieren, wenn Ernte, Charge oder Lieferbeziehung bereits zurückliegen.

Zur Selbsteinschätzung: Können unsere Lieferanten die erforderlichen Daten für die konkrete Ware vollständig, rechtzeitig und überprüfbar bereitstellen oder wurden sie bereits bereitgestellt?



Anbauflächen müssen über geografische Polygone oder Punkte von den Erzeugern bereitgestellt werden und von Marktteilnehmern gegen Satellitendaten vom Stichtag 31.12.2020 auf entwaldung geprüft werden

4. Wurden interne Prozesse und Standards zur Legalitätsprüfung definiert?

Kurzantwort: Die Entwaldungsprüfung selbst ist nur die sichtbare Spitze des Eisbergs. Darunter liegt die häufig anspruchsvollere Legalitätsprüfung. Passend zur jeweiligen Jurisdiktion des Erzeugerlandes müssen **Best-Practice-Standards** definiert und lokale Besonderheiten berücksichtigt werden.

„Legal erzeugt“ im Sinne von Art. 3 lit. b und Art. 2 Nr. 40 EUDR reicht **weit über Forst- und Umweltrecht hinaus**. Der Katalog umfasst unter anderem Landnutzungsrechte, Umwelt- und forstbezogene Vorschriften, Rechte Dritter, **Arbeitnehmerrechte**, völkerrechtlich geschützte **Menschenrechte**, den Grundsatz der freiwilligen, vorherigen und informierten **Zustimmung indigener Völker (FPIC)** sowie Steuer-, **Korruptionsbekämpfungs**-, Handels- und Zollvorschriften.

Satelliten- und Kartendaten helfen hier nur begrenzt. Sie können Veränderungen der Waldbedeckung sichtbar machen, aber weder fehlende Landtitel noch Verstöße gegen Arbeits-, Steuer- oder Zollrecht. **Zertifikate wie FSC oder RSPO** sind ergänzende Informationsquellen; die eigene Verantwortung zur Prüfung ersetzen sie nicht.

Die Kommission lässt in ihrer Guidance einen **risikobasierten Ansatz** zu: Eine vertiefte Dokumentensammlung ist dort geboten, wo die Erstprüfung ein erhöhtes Risiko zeigt. Ein vorhandenes oder hochgeladenes Dokument ist noch kein ausreichender Legalitätsnachweis. Unternehmen müssen **Relevanz, Gültigkeit, Verlässlichkeit** und den Bezug zur konkreten Produktionsfläche bewerten. Aus unserer Sicht wird häufig unterschätzt, wie viel juristische Bewertung in dieser Frage steckt.

Zur Selbsteinschätzung: Prüfen wir nur, ob Dokumente vorhanden sind, oder auch, ob sie die konkrete Legalitätsanforderung tatsächlich belegen?

5. Ist das Risiko der Warenvermischung in der Lieferkette berücksichtigt?

Kurzantwort: Werden geprüfte Mengen mit Ware unbekannter oder ungeprüfter Herkunft zusammengeführt, trägt die Erklärung für die gesamte Charge nicht mehr.

Ein weiteres Risiko liegt in der Vermischung. Werden geprüfte Mengen mit Ware **unbekannter** oder **ungeprüfter Herkunft** zusammengeführt, trägt die Erklärung für die gesamte Charge nicht mehr. Besonders anfällig sind Lieferketten mit Sammelstellen und Zwischenhändlern, etwa bei Kaffee, Kakao, Soja oder Naturkautschuk.

Die Verordnung verlangt keine bloße Sammlung von Koordinaten, sondern eine **nachvollziehbare Verknüpfung der bezogenen Menge mit den Flächen**, auf denen der Rohstoff erzeugt wurde. Dazu gehört auch die Frage, ob die angegebene Fläche die deklarierte Menge bei realistischer Ertragsannahme überhaupt hervorbringen kann.

Zur Selbsteinschätzung: Können die bezogenen Mengen den angegebenen Produktionsflächen plausibel zugeordnet werden?

6. Sind Governance und Dokumentation prüfungsfest?

Kurzantwort: Die EUDR verlangt nicht nur Daten, sondern nachvollziehbare Entscheidungen über fünf Jahre.

EUDR-Compliance verteilt sich über **mehrere Funktionen**: Einkauf, Compliance, Nachhaltigkeit, Recht, Zoll und IT. Ohne **klare Zuständigkeiten** bleibt offen, wer Informationen anfordert, wer Risiken bewertet, wer eine Sendung freigibt und wer eskaliert, wenn Daten fehlen. Festzulegen sind **Freigabepunkte, Eskalationswege, Dokumentationsstandards** und die Aufbewahrung der Unterlagen über die gesetzliche Frist von fünf Jahren. Der **Audit Trail** sollte erkennen lassen, welche Information wann vorlag und welche Bewertung daraus folgte.

Ein geeignetes **Tool** kann Daten strukturiert erfassen, Prozesse abbilden und Entscheidungen dokumentieren. Es ersetzt aber weder die fachliche Bewertung noch die gesetzliche Verantwortung des Marktteilnehmers. Für die zuständigen Behörden – in Deutschland die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) – zählt in der **Prüfung**, ob eine Entscheidung **begründet und belegt** werden kann.

Zur Selbsteinschätzung: Könnten wir einer Behörde heute nachvollziehbar erklären, auf welcher Datengrundlage und mit welcher Prüfung unsere Entscheidung beruht?

Leistungsangebot

Pohlmann & Company begleitet Unternehmen an der Schnittstelle von Recht, Compliance, Governance und operativen Prozessen – nicht nur punktuell bei der Implementierung, sondern als langfristiger EUDR-Partner.

- **Produkt-Check:** Prüfung, ob konkrete Rohstoffe und Erzeugnisse anhand von Anhang I und der maßgeblichen KN- beziehungsweise HS-Codes unter die EUDR fallen.
- **Rollen-Check:** Produkt-, vorgangs- und gesellschaftsbezogene Einordnung als Marktteilnehmer, nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler.
- **Betroffenheitsanalyse:** Gesamtbetrachtung von Produkten, Warenströmen, Lieferketten, Prozessen und Konzerngesellschaften.
- **Lieferantenfragebögen:** Strukturierte Abfragen für Geolokalisierungsdaten, Legalitätsinformationen, Rückverfolgbarkeitsdaten und weitere Nachweise.
- **Governance-Workshops:** Zuständigkeiten, Freigaben und Eskalationswege zwischen Einkauf, Compliance, Nachhaltigkeit, Zoll, IT und Management.
- **DDS-Prozesse:** Operationalisierung von Vorbereitung, Prüfung, Freigabe, Einreichung und Dokumentation der Sorgfaltserklärungen.
- **Legalitätsprüfung:** Fachliche und rechtliche Unterstützung bei der Bewertung von Informationen und Dokumenten anhand der einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes.
- **Risikobewertung und Risikominderung:** Unterstützung bei der Risikobewertung nach Art. 10 EUDR und bei Maßnahmen nach Art. 11 EUDR.
- **Mock Audits:** Simulation einer möglichen Behördenprüfung sowie Überprüfung interner Prozesse, Dokumentation und Nachweisführung.

Kontakt und nächste Schritte

Sie haben Fragen oder möchten mehr erfahren?
Kontaktieren Sie uns!



Uwe Erling

Partner
Rechtsanwalt, CSRS

+49 89 2175841 73
uerling@pohlmann-company.com



Ricardo Ehe

Senior Consultant
Entwickler von Oaktrace

+ 49 89 2175841 89
rehe@pohlmann-company.com



Lisa Paukovic

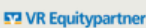
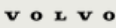
Senior Associate
Rechtsanwältin

+49 217584 176
lpaukovic@pohlmann-company.com

Expertise

Wir verbinden rechtliche Exzellenz mit wirtschaftlichem Verständnis und innovativen Ansätzen.

Wir sind an Ihrer Seite – in der Prävention und in der Krise. Als praxiserprobte Experten und Expertinnen in den Bereichen **Compliance, Governance und Investigations** vereinen wir fachliche Kompetenz, Leidenschaft für das Thema und den Mut, auch unangenehme Wahrheiten auszusprechen. Wir gehen dorthin, wo die Risiken sind, und sagen, wie es ist. Unser Ansatz ist dabei immer **partnerschaftlich** und unser **Umgang auf Augenhöhe** – sowohl im Team als auch mit unseren Mandant*innen. Die Bandbreite unserer Themen ist vielfältig und beinhaltet neben **Korruption** und **Betrug** insbesondere **Datenschutz, Geldwäsche, Arbeitsrecht, Sanktionen, Umweltschutz** und **Menschenrechte, Lieferketten-Compliance** sowie **M&A Compliance**.



"Die Zusammenarbeit ist großartig, sie sind sehr sachkundig und professionell – alles, was man sich auf hohem Niveau wünscht."

"Sie haben die Fähigkeit, komplexe Angelegenheiten zu durchschauen und die entscheidenden Elemente auszuwählen, auf die es sich zu konzentrieren gilt."



"Hervorragende Referenzen, sowohl der Personen als auch der Kanzlei insgesamt. Nicht nur theoretisches Wissen / Legal-Expertise, sondern umfangreiche praktische Erfahrung, auch in Anwendung und Prävention."

"Das Team hat eine große Diversität an Fähigkeiten und Hintergründen, die Pohlmann & Company von der Durchschnittskanzlei abhebt."



"Die interdisziplinäre Arbeit der Kanzlei ist in Zeiten des Zusammenrückens von Compliance und ESG gefragt denn je. Mit ihrem ganzheitlichen Ansatz, der die Beratung nicht auf das rein Juristische begrenzt, und umfangreiche Erfahrung mit Governance-Strukturen, nicht zuletzt aus US-Monitorships, bleibt die Einheit einzigartig im deutschen Markt."